

COVID-19 Präventionskonzept

für den Sparkassen-Tennisclub West

gültig ab 1.7.2021 bis auf weiteres

1. Allgemein

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept wurde durch den vom STC-West als Betreiber der Sportanlage bestellten Covid-19 Beauftragten erstellt. Alle Maßnahmen beziehen sich auf die von der Bundesregierung beschlossenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie bzw. der COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 5. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung, dies mit besonderem Augenmerk auf die Benutzung von Sportanlagen.

2. Zutritt zur Anlage

Für alle Personen die die Anlage als Sportler, Betreuer, Trainer oder Zuschauer betreten wollen, gelten ausnahmslos folgende Voraussetzungen.

2.1 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Eine geringe epidemiologischen Gefahr geht von Personen aus die getestet, genesen oder geimpft sind und diesen Nachweis auch erbringen können. Für den Fall einer Kontrolle (Behörde, Vereinsverantwortliche/r) ist dieser Nachweis auch bereit zu halten.

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch wie in den untenstehenden Punkten angeführt in ihrer Gültigkeitsdauer.

2.1.1 Getestete Personen

Für getestete Personen gilt entweder:

- Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle (auch Schule) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- Alternativ kann ein Selbsttest vor Ort (unter Zeugen) durchgeführt werden und gilt dann für die Dauer des Aufenthalts in der Sportstätte.

Der Nachweis muss ausgedruckt auf Papier oder am Mobiltelefon vorgezeigt bzw. der vor Ort durchgeführte Selbsttest aufbewahrt werden. Bis zum Alter von 10 Jahren muss kein Test vorgezeigt werden.

2.1.2 Genesene Personen

Für genesene Personen gilt entweder:

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion.
- Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

2.1.3 Geimpfte Personen

Für geimpfte Personen gilt entweder

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

3. Maskenpflicht und Mindestabstand

sind seit 1. Juli nicht mehr notwendig. Dennoch empfiehlt sich, gegenüber (haushalts-)fremden Personen einen Abstand von 1m einhalten.

4. Registrierung der Besucher

Um ein Contact Tracing bei einer möglichen Infektion mit SARS-COV-2 zu ermöglichen, müssen sich alle Personen (Spieler, Trainer/Übungsleiter, Gäste) bei jedem Besuch der Anlage in ein zu diesem Zweck aufliegendes Formular eintragen. Diese Formulare werden seitens des Vereins 28 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.

5. Kundmachung der einzuhaltenden Maßnahmen

Die Maßnahmen werden am Aushang gut sichtbar angebracht.

6. Reinigung/ Hygiene

Vom Verein werden Handdesinfektionsmittelspender bei den beiden Garderoben aufgestellt.

7. Allgemeine Verhaltensregeln

Sportler/ Trainer/ Übungsleiter/ Gäste, die sich nicht gesund fühlen, dürfen trotz negativen Corona Tests die Anlage nicht betreten.

Typische Verhaltensweisen von Sportlern wie Abklatschen, Umarmen, Ausspucken oder Schnäuzen ohne Taschentuch sind verboten.

Beginn- und Endzeiten der Spiel- bzw. Trainingseinheiten sind genau einhalten, damit Teilnehmer unterschiedlicher Einheiten einander möglichst nicht begegnen.

